

Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer

Aufgrund der Artikel 39 und 139 der Verfassung;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, des Artikels 6 § 1 römisch IX Nr. 3 und 4 und des Artikels 92*bis* §§ 1 und 3 Buchstabe c) (nachstehend "Sondergesetz");

Aufgrund des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, der Artikel 4 und 42;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, des Artikels 55*bis*;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. Januar 1989 über das in den Artikeln 92*bis* § 5 und § 6 und 94 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnte Rechtsprechungsorgan;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend "Gesetz vom 15. Dezember 1980");

Aufgrund des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund des Gesetzes vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 6. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund des Abkommens vom 25. November 2015 im Konzertierungsausschuss über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den Regionen infolge der sechsten Staatsreform und die Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (nachstehend Richtlinie "2011/98/EU");

In der Erwägung, dass in der Richtlinie 2011/98/EU zu Lasten der Mitgliedstaaten Verpflichtungen vorgesehen sind, die zum jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Föderalstaats und der Regionen gehören, was Drittstaatsarbeitnehmer betrifft;

In der Erwägung, dass der Föderalstaat und die Regionen aufgrund von Artikel 92*bis* § 3 Buchstabe *c*) des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen ein Zusammenarbeitsabkommen für die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer abschließen müssen;

In der Erwägung, dass die Regionen infolge der sechsten Staatsreform zuständig geworden sind, um Regeln für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer festzulegen; dass die Regionen folglich zuständig sind, um die Sanktionen festzulegen, die bei Verstößen gegen diese Normen anwendbar sind;

In der Erwägung, dass die Überwachung der Einhaltung dieser Normen in die Zuständigkeit der Regionen fällt;

In der Erwägung, dass die Feststellung der Verstöße gegen diese Normen ebenfalls durch die dazu ermächtigten föderalen Inspektoren erfolgen kann;

In der Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet die Zuständigkeiten der Wallonischen Region in Sachen Beschäftigung ausübt;

In der Erwägung, dass der Föderalstaat neben den Normen in Sachen Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern weiterhin für die Festlegung der Normen in Sachen Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer, die sich zu anderen als zu Arbeitszwecken auf dem belgischen Staatsgebiet aufhalten, und für die Feststellung und Ahndung der Verstöße gegen diese Normen zuständig ist. Die Feststellung der Verstöße kann ebenfalls durch die dazu ermächtigten regionalen Inspektoren erfolgen;

In der Erwägung, dass der Föderalstaat also für Arbeitserlaubnisse zuständig ist, die insbesondere folgende Personen betreffen:

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie ihre Familienmitglieder,
2. Personen, die internationalen Schutz beantragen oder genießen,
3. Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist,

4. Drittstaatsangehörige, die das Recht auf Familienzusammenführung genießen,

5. Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt im Hinblick auf die Absolvierung eines Studienzyklus als Haupttätigkeit, der zu einem Hochschulabschluss führt, erlaubt oder gestattet ist;

In der Erwägung, dass aufgrund von Artikel 7 der Richtlinie 2011/98/EU in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die sich zu anderen als zu Arbeitszwecken auf dem belgischen Staatsgebiet aufhalten, auf den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (nachstehend "Verordnung (EG) Nr. 1030/2002") ausgestellten Aufenthaltstiteln Angaben zur Arbeitserlaubnis eingetragen werden müssen; dass mit dieser Bestimmung bezweckt wird, Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthalt kein Aufenthalt zu Arbeitszwecken ist, einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auf dem angegeben ist, ob es ihnen erlaubt ist zu arbeiten oder nicht, und der zusätzliche Informationen über die Bedingungen der Arbeitserlaubnis enthalten kann;

In der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die sich zu Arbeitszwecken auf dem belgischen Staatsgebiet aufhalten möchten, aufgrund der Artikel 4 bis 6 der Richtlinie 2011/98/EU verpflichtet sind, ein einheitliches Antragsverfahren und die Erteilung einer kombinierten Erlaubnis einzuführen, um die Zulassungsverfahren zu vereinfachen und die Überprüfung ihrer Rechtsstellung zu erleichtern;

In der Erwägung, dass es aufgrund der Einführung der kombinierten Erlaubnis und des einheitlichen Verfahrens erforderlich ist, dass die verschiedenen für den Aufenthalt und die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten und Informationen austauschen;

In der Erwägung, dass vorliegendes Abkommen es ermöglichen wird, die Normen, denen die Parteien unterliegen, und die Modalitäten für die Ausstellung der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnisse nach einem einzigen Verfahren und gemäß den Regeln der Zuständigkeitsverteilung festzulegen;

In der Erwägung, dass in verschiedenen in Sachen Migration angenommenen europäischen Richtlinien besondere Regeln zugunsten der Drittstaatsangehörigen, die sich in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufhalten möchten, um dort zu arbeiten, festgelegt worden sind;

In der Erwägung, dass die Anwendung der Richtlinien in Bezug auf die Wirtschaftsmigration teilweise in die Zuständigkeit des Föderalstaates und teilweise in die Zuständigkeit der Regionen fällt; dass es demzufolge zwecks Einhaltung der aufgrund dieser Richtlinien auferlegten Verpflichtungen erforderlich ist, dass der Föderalstaat und die föderierten Teilgebiete eng zusammenarbeiten;

In der Erwägung, dass die Abstimmung der von den verschiedenen Behörden durchgeführten Kontrollen zur Bekämpfung des Missbrauchs in den Bereichen Migration und illegale Beschäftigung beiträgt und demzufolge dem wirtschaftlichen Wohlergehen des Landes zugutekommt;

In der Erwägung, dass es im Hinblick auf die Vereinfachung der Ausführung dieser Aufträge angemessen ist, dass die Parteien des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens ihre Maßnahmen koordinieren und dazu bestimmte Zusammenarbeitsregeln vereinbaren;

ZWISCHEN:

dem Föderalstaat, vertreten durch die Föderalregierung in der Person des Vizepremierministers und Ministers der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel, des Vizepremierministers und Ministers der Sicherheit und des Innern, beauftragt mit der Gebäuderegie, und des Staatssekretärs für Asyl und Migration, beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung,

der Flämischen Region, vertreten durch die Flämische Regierung in der Person des Ministerpräsidenten der Flämischen Regierung und des Ministers der Beschäftigung, der Wirtschaft, der Innovation und des Sports,

der Wallonischen Region, vertreten durch die Wallonische Regierung in der Person des Ministerpräsidenten der Wallonischen Regierung und des Vizepräsidenten und Ministers für Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, Digitalisierung, Beschäftigung und Ausbildung,

der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in der Person des Ministerpräsidenten der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und des Ministers der Beschäftigung, der Wirtschaft, der Brandbekämpfung und der Dringenden Medizinischen Hilfe,

der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Person des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Vize-Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus,

IST FOLGENDES VEREINBART WORDEN:

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - § 1 - Mit vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen wird die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, teilweise umgesetzt.

Unbeschadet der anderen Befugnisse, die ihnen durch vorliegendes Abkommen zuerkannt werden, können die Parteien durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen, wie es in Artikel 92*bis* § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vorgesehen ist, die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Abkommens festlegen.

§ 2 - Vorliegendes Zusammenarbeitsabkommen ist auf die Richtlinien anwendbar, die aufgrund von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen worden sind, wenn in diesen Richtlinien die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf eine Beschäftigung während eines Aufenthalts von mehr als neunzig Tagen festgelegt werden und auf belgischer Ebene aufgrund dieser Richtlinien die Einführung eines einheitlichen Verfahrens erforderlich ist.

Durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen, wie es in Artikel 92*bis* § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vorgesehen ist, können die Parteien die besonderen Modalitäten für die Ausführung des vorliegenden Abkommens in Bezug auf diese Richtlinien festlegen.

Art. 2 - Die Parteien üben ihre jeweiligen Zuständigkeiten unter Einhaltung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens aus.

Art. 3 - Im Sinne des vorliegenden Abkommens versteht man unter:

1. "Ausländeramt": die beim FÖD Inneres für die Anwendung der Regeln in Sachen Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern zuständige Verwaltungsbehörde,

2. "Regionalbehörde": die von der Region bestimmte Verwaltungsbehörde, die in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständig ist,

3. "Region": die Wallonische Region, die Flämische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt oder die Deutschsprachige Gemeinschaft, die in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständig ist,

4. "FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung (nachstehend FÖD BASK)": die Föderalbehörde, die in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, die sich in einer besonderen Aufenthaltssituation befinden, zuständig ist,

5. "Minister": den für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständigen Minister,

6. "einheitlichem Antragsverfahren": jedes Verfahren, das auf Grundlage eines einzigen Antrags eines Drittstaatsangehörigen oder dessen Arbeitgebers auf Erteilung der Erlaubnis, sich zu Arbeitszwecken auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten, zu einem Beschluss über diesen Antrag führt,

7. "Drittstaatsangehörigem": jede Person, die weder Unionsbürger im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist noch im Rahmen des Unionsrechts das Recht auf freien Personenverkehr nach Artikel 2 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) genießt,

8. "Arbeitserlaubnis": Erlaubnis, mit der einem Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, auf dem belgischen Staatsgebiet gemäß den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu arbeiten,

9. "Aufenthaltserlaubnis": Beschluss, mit dem einem Drittstaatsangehörigen erlaubt wird, sich gemäß den Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für eine Dauer von mehr als neunzig Tagen auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten, um dort zu arbeiten,

10. "kombinierter Erlaubnis": Aufenthaltstitel, der Angaben zum Zugang zum Arbeitsmarkt enthält und es einem Drittstaatsangehörigen erlaubt, sich rechtmäßig auf dem belgischen Staatsgebiet aufzuhalten, um dort zu arbeiten,

11. "Niederlassungseinheit oder Betriebsadresse oder Betriebssitz": Betriebsadresse oder Betriebssitz gemäß Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

12. "Gesellschaftssitz": den Hauptsitz eines Betriebs, den formellen Niederlassungsort einer juristischen Person,

13. "föderalem Inspektionsdienst": die Bediensteten, die von der Föderalbehörde ermächtigt worden sind, die in Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 3 und 4 des Sondergesetzes erwähnten Verstöße festzustellen,

14. "regionalem Inspektionsdienst": die Bediensteten, die von den Regionen ermächtigt worden sind, die in Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 3 und 4 des Sondergesetzes erwähnten Verstöße festzustellen.

KAPITEL II - Anwendungsbereich

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 - Vorliegendes Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Hinblick auf die Koordinierung und Harmonisierung der Verfahren in Bezug auf Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse und bei der Ausübung der Zuständigkeiten in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.

In diesem Abkommen werden die spezifischen Merkmale jeder zuständigen Behörde und die von jeder dieser Behörden zu verfolgenden Zielsetzungen berücksichtigt.

Art. 5 - Mit der in Artikel 4 erwähnten Zusammenarbeit wird Folgendes bezweckt:

1. Koordinierung der Verteilung der Zuständigkeiten in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zwischen der Föderalbehörde und den Regionalbehörden, was Normung, Anwendung der Normen, Kontrolle, Überwachung und Ahndung betrifft, gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 3 und 4 des Sondergesetzes,

2. territoriale Verteilung der Zuständigkeiten in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zwischen den Regionalbehörden aufgrund der Regel der territorialen Anknüpfung,

3. Festlegung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, damit die Regionen ihre Zuständigkeiten in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer unter Einhaltung der belgischen Wirtschaftsunion gemäß Artikel 6 § 1 römisch VI Absatz 3 des Sondergesetzes ausüben,

4. Einführung und Koordinierung eines einheitlichen und gemeinsamen Verfahrens für Drittstaatsangehörige, die sich zu Arbeitszwecken auf dem Staatsgebiet aufhalten möchten, gemäß Richtlinie 2011/98/EU.

Art. 6 - Vorliegendes Abkommen regelt auch die sich aus dieser Zusammenarbeit ergebenden Querschnittmaßnahmen:

1. Aufteilung der Kosten,

2. Kohärenz zwischen Gesetzes- und Verordnungsnormen der verschiedenen Regierungen,

3. Beilegung von Rechtsstreiten, die sich aus der Auslegung oder Ausführung des vorliegenden Abkommens ergeben,

4. Inkrafttreten und Laufzeit des vorliegenden Abkommens.

Abschnitt 2 - Bestimmung der zuständigen Regionalbehörde

Art. 7 - Die für die Entgegennahme und Bearbeitung jedes Antrags auf Arbeitserlaubnis zuständige Regionalbehörde wird wie folgt bestimmt:

1. - Wenn der Arbeitgeber oder das Unternehmen, das eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, eine oder mehrere Niederlassungseinheiten in einer oder mehreren Regionen besitzt, ist die Behörde der Region zuständig, in der sich die Niederlassungseinheit befindet, in der sich die Tätigkeiten des ausländischen Arbeitnehmers konzentrieren.

- Wenn der Hauptarbeitsplatz nicht bestimmt werden kann, ist die Behörde der Region zuständig, in der sich der Gesellschaftssitz des Unternehmens befindet.

- Wenn sich der Gesellschaftssitz des Arbeitgebers oder des Unternehmens, das eine Dienstleistung in Anspruch nimmt, nicht in Belgien befindet und der Arbeitgeber beziehungsweise das Unternehmen keine Niederlassungseinheit in Belgien besitzt, ist die Behörde der Region zuständig, in der der Drittstaatsangehörige seine Tätigkeiten ausüben wird.

2. Wenn der Antrag sich auf eine Arbeitserlaubnis für unbegrenzte Dauer oder eine Befreiung für unbegrenzte Dauer bezieht, ist die Behörde der Region zuständig, in der sich der offizielle Wohnsitz des Arbeitnehmers befindet.

Art. 8 - Wenn die Regionalbehörde, bei der der Antrag eingereicht wird, gemäß Artikel 7 nicht zuständig ist, leitet sie den Antrag innerhalb einer Frist von vier Werktagen nach seinem Eingang an die zuständige Behörde weiter und setzt sie den Antragsteller davon in Kenntnis.

In besonderen Fällen kann die in Absatz 1 erwähnte Frist durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen angepasst werden.

Abschnitt 3 - Überwachung, Kontrolle und Ahndung

Art. 9 - Jede zuständige Behörde bestimmt den gesetzlichen Rahmen für die Ausübung der Kontrolle, der Überwachung und der Ahndung.

Art. 10 - Die Feststellung von Verstößen in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist eine geteilte Zuständigkeit der Föderal- und Regionalbehörden.

Jede zuständige Behörde bestimmt die Bediensteten, die mit diesen Kontrollen beauftragt sind.

Art. 11 - Der föderale Inspektionsdienst kann neben den Verstößen gegen die föderalen Vorschriften in Anwendung von Artikel 10 Verstöße gegen die regionalen Vorschriften feststellen.

Jeder regionale Inspektionsdienst kann neben den Verstößen gegen die eigenen regionalen Vorschriften auf eigenem Gebiet in Anwendung von Artikel 10 Verstöße gegen die föderalen Vorschriften feststellen.

Art. 12 - Der betreffende Inspektionsdienst schickt dem zuständigen regionalen Büro administrative Geldbußen ein Exemplar des Protokolls zur Feststellung eines Verstoßes gegen regionale Vorschriften zu.

Der betreffende Inspektionsdienst schickt der Direktion administrative Geldbußen des FÖD BASK ein Exemplar des Protokolls zur Feststellung eines Verstoßes gegen föderale Vorschriften zu.

Art. 13 - Wenn ein Protokoll verschiedene Verstöße enthält, für die verschiedene Büros administrative Geldbußen zuständig sind, wird den zuständigen Büros administrative Geldbußen und/oder den zuständigen Direktionen administrative Geldbußen ein Exemplar des Protokolls zugeschickt.

KAPITEL III - Gegenseitige Anerkennung

Art. 14 - Drittstaatsangehörige, die über eine von einer Regionalbehörde erteilte gültige Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung in einer bestimmten Funktion bei einem bestimmten Arbeitgeber verfügen oder die von der Verpflichtung befreit sind, eine solche Arbeitserlaubnis zu erhalten, können auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet für denselben Arbeitgeber arbeiten, unter der Bedingung, dass alle von der ersten Regionalbehörde festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Arbeitserlaubnis oder Befreiung erfüllt sind.

Arbeitnehmer, die eine Arbeitserlaubnis für unbegrenzte Dauer oder eine Befreiung für unbegrenzte Dauer in einer Region erhalten, können aufgrund dieser Erlaubnis oder Befreiung auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet arbeiten.

Wenn es aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, können die Parteien durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen die Kategorien ausländischer Arbeitnehmer begrenzen, die in den Anwendungsbereich von Absatz 2 fallen.

KAPITEL IV - Einheitliches Antragsverfahren im Hinblick auf die Erlangung einer kombinierten Erlaubnis oder eines anderen Aufenthaltstitels zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

Art. 15 - Unbeschadet günstigerer Bestimmungen findet vorliegendes Kapitel Anwendung auf jeden Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen.

Durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen können die Parteien die Kategorien ausländischer Arbeitnehmer begrenzen, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Kapitels fallen.

Art. 16 - Unbeschadet anderslautender Verordnungsbestimmungen in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist für die Anwendung des vorliegenden Kapitels in Bezug auf Angelegenheiten, für die die Regionen zuständig sind, die Arbeitserlaubnis im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes vom 30. April 1999, die eine Beschäftigung von mehr als neunzig Tagen erlaubt, in der kombinierten Erlaubnis oder in einem anderen Aufenthaltstitel zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen enthalten.

Unbeschadet anderslautender Verordnungsbestimmungen in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist für die Anwendung des vorliegenden Kapitels in Bezug auf Angelegenheiten, für die die Regionen zuständig sind, die Befreiung im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes vom 30. April 1999 von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, die eine Beschäftigung von mehr als neunzig Tagen erlaubt, in der kombinierten Erlaubnis oder in einem anderen Aufenthaltstitel zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen enthalten.

Unbeschadet anderslautender Verordnungsbestimmungen in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer wird für die Anwendung des vorliegenden Kapitels in Bezug auf Angelegenheiten, für die die Regionen zuständig sind, die kombinierte Erlaubnis oder ein anderer Aufenthaltstitel zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen mit der Beschäftigungserlaubnis, die in Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. April 1999 erwähnt ist und den Arbeitgeber ermächtigt, ausländische Arbeitnehmer zu beschäftigen, gleichgesetzt.

Abschnitt 2 - Einreichung des Antrags

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Regeln

Art. 17 - Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen werden in Form eines Antrags auf Arbeitserlaubnis eingereicht.

Ein Antrag auf Arbeitserlaubnis gilt als Antrag auf Aufenthaltserlaubnis.

Eine Aufenthaltserlaubnis ist nur gültig, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird.

Eine Arbeitserlaubnis ist nur gültig, wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Art. 18 - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 22 und 23 werden der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken und der Antrag auf Erneuerung oder Änderung dieser Erlaubnis vom Drittstaatsangehörigen über seinen Arbeitgeber bei der territorial zuständigen Regionalbehörde eingereicht.

§ 2 - Die Region bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Einreichung des Antrags.

§ 3 - Neben den Dokumenten, die in den Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer vorgesehen sind, enthält der Antrag die in den Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehenen Dokumente in Bezug auf den Aufenthalt.

§ 4 - Auf Ersuchen erteilen das Ausländeramt und die Regionalbehörden, jeder für seinen Bereich, dem Drittstaatsangehörigen und seinem Arbeitgeber entsprechende Informationen in Bezug auf die für die Einreichung eines vollständigen Antrags erforderlichen Dokumente.

Art. 19 - § 1 - Die zuständige Regionalbehörde fasst einen Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags.

§ 2 - Wenn nicht alle zur Unterstützung des Antrags erforderlichen Dokumente vorgelegt werden oder wenn sie nicht vollständig sind, teilt die Regionalbehörde dem Antragsteller schriftlich mit, welche zusätzlichen Informationen oder Dokumente er binnen einer Frist von 15 Tagen nach Notifizierung des Schreibens, mit dem diese Dokumente angefordert werden, vorlegen muss.

§ 3 - Wenn die zusätzlichen Dokumente oder Informationen nicht binnen der in § 2 erwähnten Frist übermittelt werden, erklärt die Regionalbehörde den Antrag für unzulässig.

In Abweichung von Absatz 1 erklärt die Regionalbehörde den Antrag für zwar unvollständig, aber trotzdem zulässig, wenn der Minister oder sein Beauftragter angibt, dass bestimmte in den Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehene Dokumente im Laufe des Verfahrens noch hinzugefügt werden.

Art. 20 - Binnen 15 Tagen nach der Zulässigkeit des Antrags übermittelt die Regionalbehörde dem Ausländeramt eine Kopie der Akte.

In besonderen Fällen kann die in Absatz 1 erwähnte Frist durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen geändert werden.

Art. 21 - Der Antrag auf Erneuerung oder Änderung der Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken wird spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorherigen Erlaubnis bei der Regionalbehörde eingereicht.

Unterabschnitt 2 - Besondere Regeln

Art. 22 - Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken für unbegrenzte Dauer werden von Drittstaatsangehörigen bei der gemäß Artikel 7 Nr. 2 territorial zuständigen Regionalbehörde eingereicht, wenn sie einen Antrag auf unbegrenzte Arbeitserlaubnis einreichen.

Art. 23 - Wenn die zuständige Regionalbehörde eine Arbeitserlaubnis für unbegrenzte Dauer erteilt, reicht der Drittstaatsangehörige den nächsten Antrag zur Erneuerung seiner Aufenthaltserlaubnis gemäß den Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beim Bürgermeister seines Aufenthaltsortes ein.

Abschnitt 3 - Prüfung des Antrags

Art. 24 - § 1 - Der Föderalstaat und die Regionen bestimmen, jeder für seinen Bereich, die Modalitäten für die Prüfung der Anträge.

§ 2 - Das Ausländeramt und die Regionalbehörden bearbeiten die Anträge gemeinsam unter Beachtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

Art. 25 - § 1 - Unbeschadet günstigerer Bestimmungen in den europäischen Richtlinien, wie in Artikel 1 § 2 erwähnt, werden Beschlüsse in Bezug auf Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken binnen vier Monaten nach der Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags gefasst.

§ 2 - Während der Prüfung des Antrags kann vom Drittstaatsangehörigen oder vom Arbeitgeber verlangt werden, dass sie binnen einer Frist von 15 Tagen zusätzliche Informationen oder Dokumente vorlegen.

Wenn diese zusätzlichen Informationen oder Dokumente nicht binnen der vorgesehenen Frist vorgelegt wurden, wird der Antrag abgelehnt.

§ 3 - Bei außergewöhnlichen Umständen, die mit der Komplexität des Antrags verbunden sind, kann die in § 1 erwähnte Frist verlängert werden.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter diese Frist verlängert, setzt er den Drittstaatsangehörigen und die zuständige Regionalbehörde davon in Kenntnis.

Wenn die Regionalbehörde diese Frist verlängert, setzt sie den Antragsteller und den Minister oder seinen Beauftragten davon in Kenntnis.

§ 4 - Wenn nach Ablauf der in § 1 erwähnten, eventuell gemäß § 3 verlängerten Frist kein Beschluss gefasst worden ist, gilt die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis als erteilt.

Art. 26 - Wenn die zuständige Regionalbehörde binnen der in Artikel 20 vorgesehenen Frist einen Beschluss zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis fasst, übermittelt sie dem Minister oder seinem Beauftragten unverzüglich ihren Beschluss und eine Kopie der vollständigen Akte.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis fasst, notifiziert er dem Drittstaatsangehörigen die beiden positiven Beschlüsse gemäß Artikel 33.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss zur Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis fasst, notifiziert er dem Drittstaatsangehörigen seinen Beschluss und setzt er die zuständige Regionalbehörde und den Arbeitgeber davon in Kenntnis.

Art. 27 - Wenn die Regionalbehörde binnen der in Artikel 20 vorgesehenen Frist einen Beschluss zur Verweigerung einer Arbeitserlaubnis fasst, notifiziert sie dem Antragsteller ihren Beschluss und setzt sie den Minister oder seinen Beauftragten davon in Kenntnis.

Art. 28 - Wenn die zuständige Regionalbehörde nach Ablauf der in Artikel 20 vorgesehenen Frist einen Beschluss zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis fasst, übermittelt sie dem Minister oder seinem Beauftragten ihren Beschluss.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis fasst, notifiziert er dem Drittstaatsangehörigen die beiden positiven Beschlüsse gemäß Artikel 33.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss zur Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis fasst, notifiziert er dem Drittstaatsangehörigen seinen Beschluss und setzt er den Arbeitgeber davon in Kenntnis.

Art. 29 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter nach Ablauf der in Artikel 20 vorgesehenen Frist einen Beschluss zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis fasst, übermittelt er der zuständigen Regionalbehörde seinen Beschluss.

Wenn die Regionalbehörde einen Beschluss zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis fasst, übermittelt sie dem Minister oder seinem Beauftragten ihren Beschluss. Der Minister oder sein Beauftragter notifiziert diese Beschlüsse gemäß Artikel 33.

Wenn die Regionalbehörde einen Beschluss zur Verweigerung einer Arbeitserlaubnis fasst, notifiziert sie dem Antragsteller ihren Beschluss und setzt sie den Minister oder seinen Beauftragten davon in Kenntnis.

Art. 30 - Wenn die Regionalbehörde nach Ablauf der in Artikel 20 vorgesehenen Frist einen Beschluss zur Verweigerung einer Arbeitserlaubnis fasst, setzt sie den Minister oder seinen Beauftragten davon in Kenntnis, bevor sie dem Antragsteller den Beschluss notifiziert.

Art. 31 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter nach Ablauf der in Artikel 20 vorgesehenen Frist einen Beschluss zur Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis fasst, setzt er die zuständige Regionalbehörde davon in Kenntnis, bevor er dem Drittstaatsangehörigen den Beschluss notifiziert, und setzt er den Arbeitgeber davon in Kenntnis.

Art. 32 - Beschlüsse in Bezug auf Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken werden mit Gründen versehen und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

In der schriftlichen Notifizierung werden die möglichen Rechtsmittel angegeben.

Art. 33 - Beschlüsse zur Erteilung der kombinierten Erlaubnis werden in der Form eines kombinierten Verwaltungsakts gefasst, mit dem gleichzeitig Aufenthalt und Arbeit erlaubt werden.

Der Minister oder sein Beauftragter notifiziert dem Drittstaatsangehörigen diesen Akt und setzt den Arbeitgeber davon in Kenntnis.

Abschnitt 4 - Ausstellung der kombinierten Erlaubnis

Art. 34 - Wenn einem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt zu Arbeitszwecken auf dem belgischen Staatsgebiet erlaubt wird, setzt das Ausländeramt die diplomatischen Vertretungen und/oder die Gemeinden von den positiven Beschlüssen in Kenntnis.

Befindet sich der Drittstaatsangehörige am Datum des Beschlusses zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken im Ausland, wird ihm auf seinen Antrag hin ein Visum ausgestellt.

Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt zu Arbeitszwecken erlaubt worden ist, werden ins Fremdenregister eingetragen. Ihnen wird eine kombinierte Erlaubnis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ausgestellt.

Drittstaatsangehörige, denen gemäß Artikel 33 der Aufenthalt zu Arbeitszwecken erlaubt worden ist, können anfangen zu arbeiten, sobald sie im Besitz des vorläufigen Aufenthaltstitels sind, das in Erwartung der Ausstellung der kombinierten Erlaubnis oder in Erwartung der Verlängerung oder Änderung der kombinierten Erlaubnis ausgestellt wird.

Art. 35 - In Absprache mit allen Parteien gibt das Ausländeramt auf dem Aufenthaltstitel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, der Drittstaatsangehörigen ausgestellt wird, denen der Aufenthalt gestattet oder erlaubt ist, die in den föderalen oder regionalen Rechtsvorschriften festgelegten Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt an.

Diese Angabe lautet wie folgt:

1. entweder "Arbeitsmarkt": beschränkt
2. oder "Arbeitsmarkt": unbeschränkt
3. oder "Arbeitsmarkt": nein.

Abschnitt 5 - Ende der Arbeits- oder der Aufenthaltserlaubnis

Art. 36 - § 1 - Wenn eine Regionalbehörde gemäß den Rechtsvorschriften in Sachen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen der Arbeitserlaubnis eines Drittstaatsangehörigen ein Ende setzt, übermittelt sie dem Minister oder seinem Beauftragten ihren Beschluss.

Der Minister oder sein Beauftragter notifiziert dem Drittstaatsangehörigen und dem Arbeitgeber den Beschluss.

Dieser Beschluss ist mit Gründen versehen und enthält die möglichen Rechtsmittel.

§ 2 - Wenn es einem Drittstaatsangehörigen nicht mehr erlaubt ist zu arbeiten, endet sein Aufenthalt von Rechts wegen neunzig Tage nach Ende der Arbeitserlaubnis, unbeschadet der Befugnis des Ministers oder seines Beauftragten, dem Aufenthalt gemäß den Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ein Ende zu setzen.

Wird dem Aufenthalt während dieses Zeitraums kein Ende gesetzt, erhält der Drittstaatsangehörige ein vorläufiges Aufenthaltsdokument.

Im Falle eines Erneuerungs- oder Änderungsantrags verlängert der Minister oder sein Beauftragter auf Antrag der zuständigen Regionalbehörde bei außergewöhnlichen Umständen, die mit der Prüfung der Gründe in Bezug auf die Arbeit verbunden sind, die Gültigkeit dieses Aufenthaltsdokuments.

§ 3 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen ein Ende setzt, setzt er die zuständige Regionalbehörde davon in Kenntnis und notifiziert er dem Drittstaatsangehörigen seinen Beschluss.

Dieser Beschluss ist mit Gründen versehen und enthält die möglichen Rechtsmittel.

Bei einem Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts verfällt die Arbeitserlaubnis von Rechts wegen.

Abschnitt 6 - Rechtsmittel

Art. 37 - Antragsteller können beim Staatsrat eine Beschwerde gegen den Beschluss der Regionalbehörde einreichen in Bezug auf die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Antragsteller können beim Regionalminister eine Beschwerde gegen den Beschluss der Regionalbehörde einreichen in Bezug auf:

1. die Verweigerung der kombinierten Erlaubnis aus Gründen der Verweigerung der Arbeitserlaubnis gemäß den Bestimmungen der regionalen Rechtsvorschriften,

2. die Verweigerung der Erneuerung oder Änderung der kombinierten Erlaubnis aus Gründen der Verweigerung der Arbeitserlaubnis gemäß den Bestimmungen der regionalen Rechtsvorschriften,

3. den Entzug der Arbeitserlaubnis gemäß den Bestimmungen der regionalen Rechtsvorschriften.

Wenn eine Beschwerde eingereicht wird, setzt die Regionalbehörde den Minister oder seinen Beauftragten davon in Kenntnis.

Wird der angefochtene Beschluss abgeändert, übermittelt die Regionalbehörde dem Minister oder seinem Beauftragten unverzüglich den neuen Beschluss, damit dieser gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Beschluss in Bezug auf den Aufenthalt fasst.

Wird der Beschluss vom Staatsrat für nichtig erklärt und ist der Beschluss der Regionalbehörde positiv, übermittelt sie dem Minister oder seinem Beauftragten unverzüglich den Beschluss, damit dieser gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Beschluss in Bezug auf den Aufenthalt fasst.

Art. 38 - Drittstaatsangehörige können gemäß den Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Beschwerde gegen den Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten einreichen in Bezug auf:

1. die Verweigerung der kombinierten Erlaubnis aus Gründen der Verweigerung des Aufenthalts,

2. die Verweigerung der Erneuerung oder Änderung der kombinierten Erlaubnis aus Gründen der Verweigerung der Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis,

3. den Entzug der kombinierten Erlaubnis.

Wenn eine Beschwerde eingereicht wird, setzt der Minister oder sein Beauftragter die zuständige Regionalbehörde davon in Kenntnis.

Wenn nach einer Erklärung der Nichtigkeit des Beschlusses durch den Rat für Ausländerstreitsachen oder infolge eines vom Staatsrat erlassenen Entscheids ein positiver Beschluss gefasst wird, setzt der Minister oder sein Beauftragter die zuständige Regionalbehörde davon in Kenntnis und notifiziert dem Drittstaatsangehörigen die beiden positiven Beschlüsse gemäß Artikel 33.

KAPITEL V - Querschnittbestimmungen

Abschnitt 1 - Umlauf und Übertragung der Akten zwischen den Diensten

Art. 39 - Bis zur Schaffung der in Artikel 40 erwähnten elektronischen Plattform übermittelt die Regionalbehörde die vollständige Akte und die von ihr gefassten Beschlüsse per gewöhnlichen Brief, per Boten, per Fax oder per E-Mail an den Minister oder seinen Beauftragten.

Die Regionalbehörde wird per gewöhnlichen Brief, per Fax oder per E-Mail von dem vom Minister oder von seinem Beauftragten gefassten Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Jeder Austausch von Informationen oder Dokumenten erfolgt unter Einhaltung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Abschnitt 2 - Elektronische Plattform

Art. 40 - Die Parteien verpflichten sich, eine gemeinsame elektronische Plattform zu schaffen, anhand deren die Daten und Dokumente elektronisch gesammelt und zwischen den für die Bearbeitung der Anträge auf eine kombinierte Erlaubnis zuständigen Diensten ausgetauscht werden können.

Durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen bestimmen die Parteien die Modalitäten für die Nutzung dieser Plattform.

Abschnitt 3 - Aufteilung der Kosten

Art. 41 - Die Parteien werden, jede für ihren Bereich, die Maßnahmen treffen und die Mittel freimachen, die für die Erfüllung der ihnen zugeteilten Aufgaben notwendig sind.

Durch ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen bestimmen die Parteien den Schlüssel für die Verteilung der einmaligen Kosten für die Herstellung der Titel, die zugleich Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis sind.

Abschnitt 4 - Kohärenz der Gesetzes- und Verordnungsnormen der verschiedenen Regierungen - Vorab zu erfüllende Formalitäten, die bei späteren Abänderungen der geltenden Normen notwendig sind

Art. 42 - Die Minister und die Mitglieder der Regionalregierungen oder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informieren, jeder für seinen Bereich, jede Partei des vorliegenden Abkommens über alle Vorentwürfe von Gesetzen, Dekreten oder Ordonnanzen beziehungsweise alle Entwürfe von Erlassen mit Verordnungsscharakter, wenn diese Entwürfe in den Anwendungsbereich des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens fallen und/oder einen Einfluss auf seine Umsetzung haben.

Art. 43 - Die Parteien verpflichten sich, eine Arbeitsgruppe einzurichten, in der die in Sachen Aufenthalt und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständigen Verwaltungsbehörden vertreten sind.

Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der verschiedenen Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbehörden beschäftigt sich die Arbeitsgruppe mit den praktischen Modalitäten in Bezug auf die allgemeine Koordinierung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die im Rahmen des vorliegenden Abkommens ergehen, und untersucht sie alle Fragen in Zusammenhang mit seiner Anwendung.

Die Arbeitsgruppe tritt in regelmäßigen Zeitabständen und auf Ersuchen eines oder mehrerer ihrer Mitglieder zusammen.

Abschnitt 5 - Beilegung von Rechtsstreiten, die sich aus der Auslegung oder Ausführung des vorliegenden Abkommens ergeben

Art. 44 - Rechtsstreite zwischen den Parteien des vorliegenden Abkommens in Bezug auf die Auslegung oder die Ausführung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens werden einem Zusammenarbeitsgericht im Sinne von Artikel 92*bis* § 5 des Sondergesetzes vorgelegt.

Das Gericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und je einem von jeder Partei bestimmten Mitglied zusammen.

Die Mitglieder des Gerichts werden jeweils vom Ministerrat, von der Flämischen Regierung, der Wallonischen Regierung, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt.

Die Funktionskosten des Gerichts werden zu gleichen Teilen vom Föderalstaat, von der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen.

KAPITEL VI - Schlussbestimmungen

Art. 45 - Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt am Tag der Veröffentlichung des letzten Zustimmungsakts der Parteien im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Ausgestellt zu Brüssel, am xx/xx/2018, in xx Exemplaren

Für den Föderalstaat:

Der Vizepremierminister und Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel
K. PEETERS

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern, beauftragt mit der Gebäuderegie
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration, beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung, dem Minister der Sicherheit und des Innern beigeordnet
T. FRANCKEN

Für die Flämische Region:

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung
G. BOURGEOIS

Der Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft, der Innovation und des Sports
Ph. MUYTERS

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident der Wallonischen Regierung
W. BORSUS

Der Vizepräsident und Minister für Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation,
Digitalisierung, Beschäftigung und Ausbildung
P-Y. JEHOLET

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt
R. VERVOORT

Der Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft, der Brandbekämpfung und der Dringenden
Medizinischen Hilfe
D. GOSUIN

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft
O. PAASCH

Die Vize-Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus
I. WEYKMANS